

Erziehungsdirektion des Kantons Bern
Amt für Kultur
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

info.kfg@erz.be.ch

Bern, 31. Mai 2011

Vernehmlassung Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Grundsätzliches

Die BDP unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Totalrevision des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (KKFG). Die Kulturstrategie 2009 wird unter Berücksichtigung der parlamentarischen Willensäusserungen im Gesetzesentwurf folgerichtig umgesetzt. Im Weiteren verweisen wir auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

- Art. 3 Gemäss dieser Gesetzesvorlage sind auch die regionalen Organisationen der Gemeinden in die Kulturförderung eingebunden. Dies ist aus Sicht der BDP bereits hier ausdrücklich zu erwähnen, da diese Regelungen von grosser Bedeutung sind.
- Art. 5, Abs. 5 Die BDP fordert die Streichung dieses Absatzes. Diskriminierungsverbote in der Bundes- und der kantonalen Verfassung verlangen bereits eine rechtsgleiche Behandlung der Geschlechter. Zudem soll die Qualität der Kultur und nicht das Geschlecht massgebend für die Förderung sein.
- Art. 11, Abs. 2 Aus Sicht der BDP ist zwischen Defizitgarantien vor den eigentlichen Vorhaben und der nachträglichen Übernahme von Defiziten zu unterscheiden. Die vorgängige Zusicherung von Defizitgarantien erachtet die BDP als finanzpolitisch problematisch und riskant. Damit kann die Eigeninitiative zur Mittelbeschaffung gehemmt werden. Sie ist aber damit einverstanden, dass in begründeten Fällen, nachträglich ein Defizit übernommen werden kann. Sie beantragt deshalb folgende Formulierung: „Er kann in

begründeten Fällen *nachträglich* Defizite bis zu einem bestimmten Höchstbetrag übernehmen oder Darlehen gewähren.“

- Art. 13, Abs. 1 Aus finanzpolitischen Überlegungen fordern wir, die Formulierung „in der Regel“ mit „vorbehältlich Absatz 2“ zu ersetzen.
- Art. 13, Abs. 2d Diese Formulierung soll dazu dienen, „die Ziele und die Strategie der kantonalen Kulturförderung wirksam umzusetzen“ (Vortrag, S. 17). Für die BDP sind die Gesetzesbestimmung und die entsprechenden Ausführungen im Vortrag zu vage. Es sind konkretere Ausführungen zu machen.
- Art. 14 Diese Sonderregelung wird von der BDP abgelehnt. Es ist nicht Aufgabe des Kantons, Freischaffende in dieser Form zu unterstützen.
- Art. 19, Abs. 1+2 Die BDP unterstützt die Formulierung der Gesetzesvorlage und nicht die Variante der Kulturstrategie.
- Art. 19, Abs. 3 Die BDP geht davon aus, dass allfällige Beiträge Dritter von den Beiträgen vorerst abgezogen werden und anschliessend über den verbleibenden Restbetrag der Kostenverteiler gelegt wird. Wir schlagen vor, im Vortrag klärende Hinweise aufzunehmen.
- Art. 23, Abs. 2 Die BDP beantragt, auch weiterhin gegen Beschlüsse der Regionalkonferenz das fakultative Referendum zu ermöglichen. Die abschliessende Beschlussfassung wird somit abgelehnt. Die demokratischen Rechte der Gemeinden sollen nicht geschmälert werden mit dem Argument des Zeitgewinnes


Diese Ausführungen verstehen sich ohne präjudizielle Wirkung für die zukünftige parlamentarische Behandlung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich das Recht vor, weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse

BDP Kanton Bern



Samuel Leuenberger
Präsident ai.



Renato Krähenbühl
Geschäftsführer